

Er scheint  
Dienstags und  
Freitags. Zu  
beziehen durch  
alle Postanstal-  
ten. Preis pro  
Quart. 10 Rgr.

# Weißeritz-Beitung.

Inserate  
werden mit  
8 Pfg. für die  
Zeile berechnet  
und in allen  
Expeditionen  
angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

## Der Entwurf zur Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen.

### IV.

Die in dem letzten Artikel mitgetheilten Grundsätze beziehen sich nur auf die Gewerbe sub 3—7 und berühren nicht die freien und Polizeigewerbe. Die letztern sind in §. 8—14 abgehandelt. Freie Gewerbe sind: Erdarbeiten, Holzspalten und andere grobe Hand- und Tagelöhnerarbeiten ähnlicher Art; Pflastern und Steinsetzen, Klebarbeit in Lehm, Anfertigung von Strobdächern; grobe Holzarbeit, Schindel- und Schachtelmachen, Anfertigung der Spielwaaren, Holzkämme, Bürsten in den §. 147 angegebenen Landestheilen; Siebmachen, Besenbinden, Topfstricken, Kesselflicken; Coloriren, Verfertigung einfacher Papparbeiten, Stuhlflechten, Cigarrenmachen, Blumenmachen, Strohflechten, Strohnähen, Klöppeln, Häkeln und Flechten, überhaupt die sogenannte Handarbeit im Posamentierfache, Weißnähen, Sticken, Stricken, Spinnen, Schuhstickerei und Flickschneiderei (d. h. Ausbesserung bereits gebrauchten Schuhwerks und gebrauchter Kleider), Bleichen, Waschen, Plätten, Verfertigung von Frauenputz, Frauen- und Kinderkleidern, so weit sie nicht in den Fabrikbetrieb übergehen; ferner: das Backen von Schwarzbrot und der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen auf dem Lande (in der Stadt ist Concession nöthig), endlich alle in den übrigen Rubriken nicht erwähnten Erwerbszweige. Sie können ohne besondere Erlaubniß von Jedermann betrieben werden.

Die Polizeigewerbe hängen von Concession der Obrigkeit ab, die zugleich eine besondere Verpflichtung auf Regulative und Taxen vornehmen kann. Hierher gehören: Ausläder, Packer, Lastträger, Senfenträger, Lohn-diener, sogenannte Commissionairs, Fremdenführer, Boten, Güterbestätiger, Wäger, Messer, Leichenwäscher, Leichenbitter und ähnliche Dienstleistende (§. 8), Fiaker, Droschken- und Omnibuskutscher (§. 9), weiter der Schenk- und Gastwirthschaft, das Befugniß zum Brauen, Branntweimbrennen, Destilliren, zum Wein- und Spirituosenhandel u. s. w. (§. 10), das Musikmachen (§. 11), die Geschäfte des Pfandleihens, des Gesindevermiethens, sogenannter Agenturen und Commissionsbureaus, der Auswanderungsagenturen, der Auctionatoren u. s. w. (§. 12), die Errichtung und Unterhaltung von Turn-, Fecht-, Schwimm- und Reitschulen, von Badeanstalten, die Production von Sehenswürdigkeiten und Schaustellungen aller Art, das Herumziehen mit Sehenswürdigkeiten und Schaustellungen; stehende Theater und herumziehende Schauspielergesellschaften können nur vom Ministerium des Innern concessionirt werden (§. 13). Nächstlich solcher Gewerbe, welche zwar einem der folgenden Abschnitte in gewerblicher Hinsicht angehören, deren Betrieb aber in polizeilicher Hinsicht von besonderer Wichtigkeit ist und einer besonderen Controle

bedarf, wie z. B. Schornsteinfeger, Bauhandwerker, Schlosser, Abdecker, ist den Polizeibehörden vorbehalten, abgesehen von den gewerblichen Vorschriften, noch besondere Verpflichtungen der Mitglieder und besondere Regulative in polizeilicher Hinsicht (nach Beständen unter Anweisung bestimmter Bezirke) eintreten zu lassen, mit der Wirkung, daß deren Beobachtung zugleich als Bedingung des Gewerbebetriebs anzusehen ist (§. 14).

Der Betrieb der Polizeigewerbe steht unter Aufsicht der Behörde. Die Betreibung eines der in §. 8—11 genannten Gewerbe ohne Concession, ferner die Uebertretung der für die Ausübung dieser Gewerbe gestellten besondern Bedingungen und gegebenen Vorschriften sind mit Geldstrafe bis 20 Thaler oder entsprechendem Gefängniß, dieselben Vergehen in Bezug auf eines der in §. 12 und 13 genannten Gewerbe mit Geldstrafe bis 100 Thaler oder Gefängniß bis vier Monate zu belegen (§. 249).

Die innungsmäßigen Gewerbe sind so recht eigentlich der Kern des Entwurfs. Mitglieder einer Innung sind 1) alle im Innungsbezirke wohnhafte Meister (danach haben die Landmeister alle Pflichten eines städtischen Gewerbetreibenden zu erfüllen); 2) verabschiedete Soldaten, welche mindestens sechzehn Jahre gedient, oder während der gesetzlichen Dienstzeit einem Feldzuge betgewohnt oder den Grad eines Unteroffiziers erlangt haben, sobald sie die Meisterprüfung bestanden und die Aufnahme in die betreffende Gemeinde gefunden; 3) die im Innungsbezirke wohnhaften Meisterswitwen unter Leitung eines Werkmeisters; 4) die Inhaber solcher im Innungsbezirke befindlichen Werkstätten des betreffenden Gewerbes, welche für Rechnung Unmündiger mit besonderer Bewilligung der Obrigkeit unter Leitung eines geprüften Werkmeisters fortbetrieben werden.

Als Meister ist Jeder aufzunehmen, der a) das 25. Lebensjahr vollendet, b) die Meisterprüfung mit Erfolg bestanden, oder Dispensation erlangt, oder bereits einer andern Innung desselben Gewerbes im Lande angehört, oder mit Concession bereits drei Jahre vor Erlaß der Gewerbeordnung dasselbe Gewerbe im Innungsbezirke ausgeübt, c) das Bürgerrecht des gewählten Wohnorts oder Erlaubniß auf dem Lande erlangt und d) die festgestellten Aufnahmegebühren, Gemeinde-, Armen- und Unterstützungs-kassenbeiträge erlegt hat (bei den in der Ablösung begriffenen geschlossenen Innungen [Art. III. der W.-Stg.] ist ein Beitrag zur Entschädigung alter Mitglieder zu zahlen). Jedes Innungsmitglied hat das Recht: 1) sein Gewerbe innerhalb des Gebiets der Innung und der Beschwerdeführung gegen jeden Eingriff eines Unbefugten in das besondere Arbeits- oder Handelsgebiet auszuüben, 2) Gesellen zu halten (mit Ausnahme der Soldaten),